

Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Stand: 14.05.2020

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich durch Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen.

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin sowie ermächtigte Ausbildungsstellen bei der Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020¹ und konkretisiert die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, sowie die Erste Hilfe im Betrieb und in Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen für ermächtigte Ausbildungsstellen.

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für betriebliche Ersthelfende sind in der Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

¹ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=9955B6CC228D78420860A85C00EF22DB?__blob=publicationFile&v=2

Inhalt

1	Allgemeine Hygienemaßnahmen	3
2	Maßnahmen vor und während der Schulung	3
3	Maßnahmen bei Teilnehmerübungen	3
4	Maßnahmen nach der Schulung	4
5	Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender	4
6	Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie.....	5

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Lehrgangsverlauf trägt in erster Linie die ermächtigte Ausbildungsstelle. Die Teilnehmenden sollten eigene Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz, weitere Einmalhandschuhe und ggf. Schutzbrillen zum Kurs mitbringen. Wird die Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und weitere Einmalhandschuhe von der ermächtigten Stelle bereitgestellt, kann dies über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Unternehmen und ermächtigter Stelle geregelt werden. Bei Inhouse-Schulungen liegt die Verantwortung in Bezug auf Hygieneschutz (außer Übungsmaterialien) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten beim Unternehmen, also dem Auftraggeber des Erste-Hilfe-Kurses.

In jedem Fall müssen länderspezifische Vorgaben, z.B. Infektionsschutz-Verordnungen/ Coronaschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden beachtet werden. Ferner muss der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020 berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (erweitertes Hygienekonzept SARS-CoV-2-Pandemie) ist zu erstellen. Die konkrete Ausarbeitung muss auf die jeweilige ermächtigte Ausbildungsstelle bezogen sein. Ein „Musterkonzept“ wird nicht zur Verfügung gestellt, da jeweils landesrechtlichen und stellenspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden muss. Eine Prüfung des Konzepts durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH) erfolgt nicht.

Teilnehmerübungen sind weiterhin verpflichtender Bestandteil für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden (vgl. DGUV Grundsatz 304-001). Zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos unter den Teilnehmenden oder auf Lehrkräfte muss der Ablauf der Teilnehmerübungen angepasst werden. Wenn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Teilnehmerübungen nicht an anderen Teilnehmenden durchgeführt werden dürfen, sind Alternativen zu erarbeiten (z.B. Übung an einer geeigneten Puppe, Übung an sich selbst).

1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der Übungsmaterialien,
- Regelmäßige desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen
- Regelmäßiges Lüften des Raumes in den Pausen (mehr als drei Pausen einplanen),
- Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen zu gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren,
- Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz/persönliche Schutzausrüstung, Hust- und Niesetikette, Handhygiene,
- Hinweise aushängen, u.a. allg. Hygienehinweise, Handhygiene.

2 Maßnahmen vor und während der Schulung

- Sicherstellen, dass Teilnehmende und Lehrkräfte gesund und frei von Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) und/oder Fieber sind
- Es sollte auf Tische im Lehrsaal verzichtet werden, um unnötige Oberflächenkontakte zu vermeiden,
- Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen zwei Personen – Ausnahme: Teilnehmerübungen zwischen zwei Personen; hier sind Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz zu tragen,
- Größe des Lehrsaals ist so zu planen, dass Mindestabstand eingehalten werden kann – 10 m² für die Lehrkraft und mindestens 4 m² pro Teilnehmenden (hierbei sind länderspezifische Vorgaben zu berücksichtigen),
- Hinweisen auf die Gültigkeit der Abstandsregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich)
- Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern (Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).

3 Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

- Teilnehmerübungen an eigener Person (z.B. Übung zur Versorgung von Wunden) oder immer zwischen den beiden gleichen Personen, keine Durchmischung,
- Bei Teilnehmerübungen sind Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe und ggf. Schutzbrillen zu tragen,
- Die Übung der Atemkontrolle sollte nicht am Teilnehmenden, sondern am Phantom geübt werden;
- Bei der Übung der Seitenlage kann die Atemkontrolle auch nur angedeutet werden,
- Ist auf Grund regionalbehördlicher Verfügungen das Üben mit direktem Körperkontakt verboten, kann die Seitenlage als Ausbilderdemonstration am Phantom oder über andere geeignete Visualisierungstechniken vermittelt werden
- Teilnehmerübung zur Wiederbelebung nur mittels Einhelfer-Methode,
- Die Beatmung kann abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet werden. Der Ablauf der Wiederbelebung ist von jedem Teilnehmenden als kompletter Handlungsablauf zu üben. Jedem Teilnehmenden ist trotzdem ein eigenes, ordnungsgemäß desinfiziertes Gesichtsteil zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Brusthaut nach jedem Teilnehmenden desinfizierend abzuwischen.
- Bei der Wiederbelegung mit AED sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichen Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden.

4 Maßnahmen nach der Schulung

- Benutzte Gesichtsmasken werden in einem geschlossenen Behälter/Sack aufbewahrt.
- Die Aufbereitung des gesamten Übungsmaterials, insbesondere der Gesichtsmasken erfolgt nach den Vorgaben der Handlungsanweisung zur Desinfektion.

5 Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender

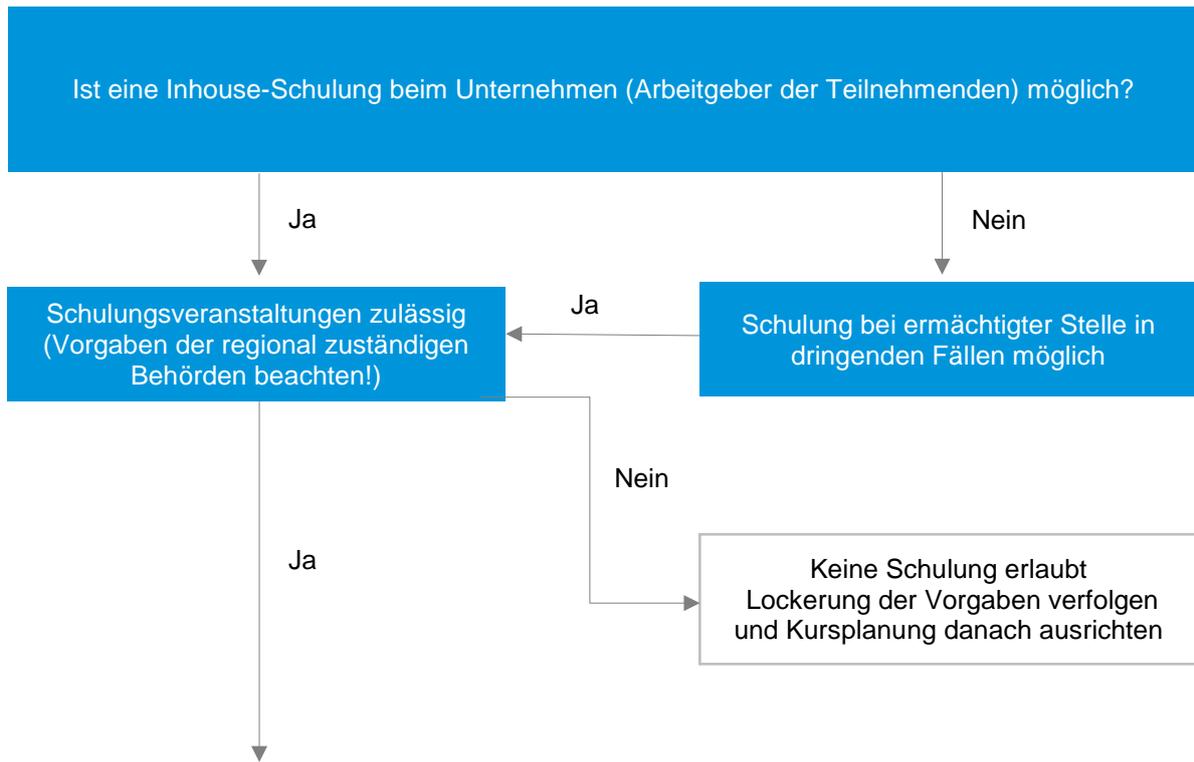
Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen die Unfallversicherungsträger. Für Kurse im Jahr 2020 beläuft sich die Lehrgangspauschale auf 34 Euro je Teilnehmenden. Mit den Pauschgebühren gelten alle Aufwendungen für die Lehrgänge im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 und dem DGUV Grundsatz 304-001 als abgegolten, unabhängig davon, ob die Lehrgänge in eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Inhouse) stattfinden.

Über einen privatrechtlichen Vertrag können – wie bisher auch – die Abweichungen vom Standardkurs festgelegt werden; z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens oder Zusatzleistungen, die über die Standard-Leistungen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial hinausgehen.

Zusatzaufwand, der durch die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020 des BMAS oder landesrechtlicher Regelungen entsteht, ist nicht auf Forderungen der Unfallversicherungsträger zurückzuführen. Zusätzliche Kosten für Mehraufwand werden daher auch nicht von diesen übernommen.

6 Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie

Diese Informationen gelten hinsichtlich der Schulung betrieblicher Ersthelfender.
 Für die Schulung von Führerscheinanwärtern gelten ggf. andere Regelungen. Diese sind bei den zuständigen Behörden nach FeV abzufragen.



Checkliste zur Vorbereitung der Schulung:

- Bevorzugt Inhouse-Schulung planen
- Raumgröße: mind. 10 m² für die Lehrkraft, je mind. 4 m² pro Teilnehmenden (länderspezifische Verordnungen sowie Vorgaben der regionalen Behörden beachten!)
- Hygienische Anforderungen müssen erfüllt sein (Waschmöglichkeiten, Belüftungsmöglichkeit des Raumes)
- Tische sollten entfernt werden
- Regelungen zur Ausstattung der Teilnehmenden mit mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen und Einmalhandschuhen klären (ggf. privatrechtlichen Vertrag schließen!)
- Angepassten Unterricht planen

Checkliste am Tag des Erste-Hilfe-Kurses:

- Teilnehmende und Lehrkraft sind gesund, frei von Atemwegssymptomen und/oder Fieber (sonst ggf. ausschließen!)
- Anforderungen aus der Vorbereitungsphase werden erfüllt
- Abweichende Unterrichtsgestaltung umsetzen

Gegenseitige Benachrichtigung
 Sofern binnen 14 Tagen nach dem Lehrgang eine Person des Lehrgangs positiv auf Covid-19 getestet wird, erfolgt eine Information an das Gesundheitsamt und zwischen ermächtigter Ausbildungsstelle und Unternehmen

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV > www.dguv.de/fb-ersthilfe Webcode: d96268